

Ausfertigung



Eingegangen

12. JUNI 2010

BEPI ULETILOVIC  
RECHTSANWALT

Mandant hat Abschrift

**Amtsgericht Schöneberg**  
**Im Namen des Volkes**  
**Urteil gem. § 313a ZPO**

Geschäftsnummer: 2 C 115/09

verkündet am : 10.06.2010

Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bepi Uletilovic,  
Wulffstraße 14, 12165 Berlin, -

gegen

1.  
2.

[REDACTED]

Beklagte,

hat das Amtsgericht Schöneberg, Zivilprozessabteilung 2, in Berlin-Schöneberg,  
Grunewaldstraße 66/67, 10823 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 29.04.2010  
durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 235,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.05.2009 zu zahlen.
2. Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dörfler

Ausgefertigt

ZP 450

Justizangestellte



Zivilprozessabteilung 2

Geschäftszeichen: 2 C 115/09

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

Pflanz, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Mandant hat Abschrift

Eingegangen

12. JUNI 2010

BEPI ULETILOVIC  
RECHTSANWALT

## In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

erschien bei Aufruf:

niemand

Die Sach- und Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

Nach Durchführung der Beweisaufnahme ist dem Kläger der Beweis für die Verletzung seines Eigentums durch den Beklagten zu 2. gelungen. Die Zeugin [REDACTED] hat ausgesagt, dass eine männliche junge Person am 26.8.2008 nachts die Seitenscheibe der Fahrertür eines Pkw mit einem Stein eingeschlagen hat. Ein Mittäter hat diese Person mit seinem Namen [REDACTED] gerufen. Der Beklagte zu 2. hat diesen Vornamen. Nach Aussage des Zeugen [REDACTED] war der Beklagte zu 2. dieser junge Mann und hat beide Seitenscheiben eines Autos in der Düppelstraße 39 in 12163 Berlin mit einem Stein eingeschlagen. Der Zeuge bestätigte auch, dass er den Polizisten vor Ort nach seiner Festnahme den Namen des Beklagten zu 2. genannt hat. Dies stimmt überein mit der Aussage der Zeugin [REDACTED], die dabei den Namen vernommen hat. Die beiden Zeugen haben unabhängig voneinander die Behauptungen des Klägers bestätigt. Ihre Aussagen sind widerspruchsfrei und in sich schlüssig. Insbesondere ist nicht ersichtlich, warum der Zeuge [REDACTED] als Mittäter den Beklagten zu 2., der sein Freund ist, wahrheitswidrig belasten sollte.

Die Einlassungen der Beklagten zu 1., dass der Beklagte zu 2. zum Tatzeitpunkt schon zu Hause gewesen sein soll, sind damit widerlegt.

Es kann dahinstehen, dass der Kläger nicht die komplette Rechnung eingereicht hat, da er hier nur seinen Selbstkostenanteil in Höhe von 150,00 € ersetzt haben will. Dieser Betrag wird bereits durch die Materialkosten (Rechnungspositionen 15 - 18) weit überschritten. Der Beklagte zu 2. war zur Tatzeit mit seinen 15 Jahren zwar minderjährig, aber gem. § 828 Abs. 3 BGB ist davon auszugehen, dass er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht hatte. Die Beklagten haben nicht dargelegt, dass der Beklagte zu 2. krankheitsbedingt hierzu nicht in der Lage gewesen sei. Er haftet mithin gem. § 823 Abs. 1 und Abs. 2 BGB i.V.m 303 StGB.

Auch die Beklagte zu 1. als Erziehungsberechtigte haftet aufgrund der Verletzung ihrer Aufsichtspflicht. Zwar ist der Beklagten zu 1. zuzugestehen, dass ein 15-jähriger Junge nicht ständig unter ihrer Kontrolle gehalten werden kann, doch hat sie in keiner Weise dargelegt, inwieweit sie Einfluss auf ihn genommen haben will, um fremdes Eigentum vor ihm zu schützen. Sie hätte insoweit konkret darlegen müssen, wann sie und dass sie ihm deutlich in ausreichendem Umfang vorgehalten hat, dass fremdes Eigentum nicht zu beschädigen ist. Ihr Vortrag, dass er regelmäßig um 0.00 Uhr zu Hause sein soll, ist insoweit nicht ausreichend. Zum einen kann eine Sachbeschädi-

gung auch vor 0.00 Uhr erfolgen, zum anderen ist sie, wie hier bewiesen, trotzdem auch später erfolgt.

Soweit die Beklagte zu 1. versucht, das Ergebnis der Beweisaufnahme mit ihrer Behauptung zu erschüttern, dass der Beklagte zu 2. in letzter Zeit noch einmal gewachsen sei, kann dies die Aussage der Zeugin [REDACTED] nicht erschüttern. Zum einen ist bei der flüchtigen Beobachtung von zwei Personen eine derart geringer Größenunterschied nicht auffällig, zum anderen hat die Beklagte zu 1. nicht dargelegt, woher sie ihre Annahme des „deutlichen Größenunterschiedes“ hernimmt, ohne Vergleichszahlen zu haben. Im übrigen ist der Beklagte zu 2. nicht besonders groß, so dass davon auszugehen ist, dass er binnen 2 Jahren 3 bis 5 cm gewachsen sein kann. Dieser kleine Unterschied rechtfertigt jedoch nicht einen Zweifel an der Aussage der Zeugin [REDACTED] weil diese den Zeugen [REDACTED] und den Beklagten zu 2. für gleich groß einstufte.

Mithin war der Klage stattzugeben.

Die vorgerichtlichen Anwaltskosten haben die Beklagten als Verzugsschaden gem. §§ 286, 288 Abs. 4 BGB zu ersetzen.

Die Zinsentscheidung folgt aus den §§ 288, 291 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus den § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

**Im Hinblick darauf e.u.v. (Urteil gem. § 313 a ZPO)**

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 235,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.05.2009 zu zahlen.
2. Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.